

Infoblatt **Publizitätsrichtlinie LEADER/ELER**

Stand: 18.10.2023

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber (in weiterer Folge „die Begünstigten“ genannt) haben die Öffentlichkeit im Sinne der Transparenz und auf Basis von Artikel 13, Anhang 3 (2) der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 808/20141 über die erhaltene finanzielle Unterstützung aus dem *Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums* (kurz: „ELER“) zu informieren.

1. **Poster A3:**

Während der Projektlaufzeit ist mittels Poster auf die Finanzierung durch das LE14-20-Programm hinzuweisen. Das Poster ist an einem für die Öffentlichkeit gut einsehbaren Ort in den Räumlichkeiten der Begünstigten aufzuhängen. Das Poster wird vom Regionalmanagement zur Verfügung gestellt.

2. **Logoleiste (Verwendung digital und analog):**

Generell ist auf die öffentliche Förderung durch das Anführen der Logoleiste bei Printmedien, Informationsveranstaltungen, audiovisuellem Material und im Internet hinzuweisen. **Geförderte Veröffentlichungen**, wie Printmedien, audiovisuelle Materialien, etc. müssen die Logoleiste auf der **Titelseite** anführen. Die Logoleiste wird vom Regionalmanagement KUUSK bereitgestellt. Die Logoleiste muss gut sichtbar und der **Erläuterungstext neben der EU-Flagge mit freiem Auge lesbar** sein. Darüber hinaus muss die Logoleiste laut BMLRT in einem „ausgeglichene Verhältnis“ zu anderen und Eigenlogos stehen und dort platziert werden, wo es auffällt. Eine deutlich optische Trennung zwischen der Logoleiste und eventuellen weiteren Logos ist notwendig. Bei Sondervarianten (Videos, Tonbandaufnahmen, etc.) ist mit dem Regionalmanagement KUUSK Kontakt aufzunehmen.

Werden **Projektmanagementkosten** oder ähnliches gefördert, so muss die Logoleiste der Email-Signatur beigefügt werden.

Verwendung bei Platzmangel:

Können die genannten Publizitätsmaßnahmen in Ausnahmefällen (aus Platz- oder sonstigen, z. B. technischen Gründen, insbesondere im Zusammenhang mit Kleinanzeigen/-inseraten oder Social-Media-Anwendungen wie Facebook etc.) keine Logos verwendet werden (und ist dies auch entsprechend nachvollziehbar begründbar), so ist in Abhängigkeit der jeweils mitfinanzierenden Stellen folgender Wortlaut als Informationsmaßnahme anzuführen:

„Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER).“

Bitte in diesem Zusammenhang zu beachten, dass bei Verwendung eines nationalen und/oder regionalen Logos das Unionslogo inklusive Erläuterungstext jedenfalls mitabzubilden ist.

3. **Homepage:**

Die Logoleiste ist auf der Startseite bzw. auf der Unterseite des Projektes zu platzieren. Sofern eine Verbindung zwischen Zweck der Seite und dem geförderten Vorhaben besteht, ist die Logoleiste auf der Hauptseite

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

anzuführen und entsprechend zu **verlinken**. Unter anderem muss das EU-Emblem mit der entsprechenden Homepage der Kommission, als auch das Logo des Bundesministeriums sowie das Logo des Bundeslandes verlinkt sein:

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

<https://www.bmlrt.gv.at/>



https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung.html



<https://www.tirol.gv.at/>



<https://www.rm-kuusk.at/>



https://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_de

Unabhängig von einer vorhandenen Verbindung, muss das **Projekt auf der Homepage des Projektträgers** kurz dargestellt werden. Die Anbringung des Förderhinweises hat jedenfalls während der Durchführung des Vorhabens bis zur Letztzahlung zu erfolgen. Sofern es sich um eine Internetseite im Sinne einer produktiven Investition (durch die Internetseite wird eine verbesserte Produktionsmöglichkeit geschaffen, die zu unmittelbaren Einnahmen führen) handelt, ist der Förderhinweis ab der Letztzahlung für zusätzliche 5 Jahre bis zum Ablauf der Behaltfrist anzubringen. Wird eine Internetseite vor Ablauf der zuvor genannten Fristen vorzeitig aus dem Verkehr gezogen, ist dies der Bewilligenden Stelle jedenfalls zu melden und hierfür eine nachvollziehbare Begründung darzulegen.

Es wird dem Regionalmanagement KUUSK ausdrücklich erlaubt Informationen auf Plattformen, die der Transparenz der Projekte dienen (Bsp.: www.rm-kuusk.at, www.rm-tirol.at, etc.) wiederzugeben. Diese Transparenz dient in Teilen der Erfüllung der Publizitätsverpflichtungen, die im Rahmen der Fördervereinbarungen vom jeweiligen Projektträger eingegangen werden. Die Daten werden dort auf Dauer dargestellt und archiviert.

Hiermit bestätigen wir die Informations- und Publizitätsbestimmungen LEADER/ELER einzuhalten. Es wird empfohlen, beim Regionalmanagement KUUSK vor Druckfreigabe, etc. die Einhaltung der Richtlinien prüfen zu lassen.

Datum _____

Unterschrift Förderwerber _____

Anmerkung: Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit sowie rechtsverbindliche Gültigkeit. Dieses Blatt spiegelt den Informationsstand auf Basis des Merkblattes des BMLRT (Stand 07.02.2020) wider und wurde auf dessen Basis konzipiert. Der Projektträger hat selbst dafür Verantwortung zu tragen die Publizitätsbestimmungen gemäß den Richtlinien zu erfüllen. Informationen gibt es unter: <https://www.bmlrt.gv.at/ministerium/publizitaets/ELER-foerderung/eler.html>

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

